

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.12.2012

Geschäftszahl

C16 427465-1/2012

Spruch

C16 427.465-1/2012/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Kirschbaum als Vorsitzende und den Richter Dr. Chvosta als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch ihre Mutter XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.06.2012, FZ. 11 12.224-BAI, nach mündlicher Verhandlung vom 05.12.2012 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF. BGBl. Nr. 38/2011, der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 leg. cit. wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Verfahrensgang

Verfahren vor dem Bundesasylamt

Die minderjährige Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Afghanistans, reiste gemeinsam mit ihren Eltern und vier minderjährigen Geschwistern illegal in Österreich ein und stellte am 14.10.2011 vor Beamten der Polizeiinspektion Traiskirchen EAST über ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin einen Antrag auf internationalen Schutz.

Am selben Tag erfolgte eine im Ergebnis negative Eurodac-Abfrage und die Mutter der Beschwerdeführerin wurde am folgenden Tag von Beamten der genannten Dienststelle unter Beteiligung einer Dolmetscherin für die Sprache Dari einer Erstbefragung unterzogen, wobei sie ua. angab, dass die Familie schlepperunterstützt über Griechenland auf unbekanntem Wege nach Österreich gebracht worden sei.

Am 20.10.2011 wurde die Mutter der Beschwerdeführerin als deren gesetzliche Vertreterin vom Bundesasylamt, EAST West, unter Beteiligung eines Dolmetschers in der Sprache Dari niederschriftlich einvernommen, und das Verfahren der Beschwerdeführerin wurde durch Ausfolgung der Aufenthaltsberechtigungskarte in Österreich zugelassen.

Am 06.04.2012 wurde das Bundesasylamt darüber informiert, dass der Vater der Beschwerdeführerin tags zuvor seine Ehefrau bei einem Streit schwer misshandelt hatte und sie im Krankenhaus stationär behandelt worden sei. Gegen den Vater sei daraufhin ein Betretungsverbot in der Asylwerber-Unterkunft verhängt und Anzeige erstattet worden.

Am 09.05.2012 wurde die Mutter der Beschwerdeführerin als deren gesetzliche Vertreterin vom Bundesasylamt, Außenstelle Innsbruck, unter Beteiligung einer Dolmetscherin für die Sprache Dari erneut niederschriftlich

einvernommen, wobei ihr später im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Länderinformationen zur Situation in Afghanistan zur Stellungnahme vorgehalten wurde.

Angefochtener Bescheid

Mit Datum vom 04.06.2012 erließ das Bundesasylamt den Bescheid, FZ. 11 12.224-BAI, der Mutter der Beschwerdeführerin als deren gesetzliche Vertreterin zugestellt am 08.06.2012 (im Folgenden: angefochtener Bescheid).

Der Antrag der Beschwerdeführerin wurde gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 "idgF", bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt I.). Ihr Antrag auf subsidiären Schutz wurde gemäß § 8 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 leg. cit. in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan abgewiesen (Spruchpunkt II.) und sie wurde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ausgewiesen (Spruchpunkt III.).

Zur Begründung bezüglich der Nichtgewährung von Asyl führte das Bundesasylamt unter Verweis auf den Bescheid der Mutter der Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass der von den Eltern der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verfolgungsgefahr durch Kuchis (nomadisierende paschtunische Nomadenstämme) durch Übersiedlung in einen anderen, von diesen nicht kontrollierten, Landesteil Afghanistans hätte begegnet werden können. Da die Eltern der Beschwerdeführerin dort Verwandte hätten, wäre es der Familie möglich und zumutbar gewesen, sich dort niederlassen können.

Subsidiärer Schutz habe nicht gewährt werden können, da aus der Sicht der Behörde die allgemeine Gefahrenlage in Afghanistan nicht derart extrem sei, dass die Familie der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr einer Gefährdung im Sinne der Art. 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre. Insbesondere sei nicht zu befürchten, dass die Familie in eine existenzielle Notlage geraten würde, da sie im Herkunftsstaat noch über familiäre Anknüpfungspunkte auf Seiten der beiden Eltern der Beschwerdeführerin verfüge.

Die Ausweisung aus Österreich nach Afghanistan sei somit gesetzlich indiziert und verstoße auch nicht gegen Art. 8 EMRK, da die minderjährige Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern ausgewiesen werde und aufgrund der Jugend und der kurzen Dauer des Aufenthaltes auch kein besonderer Bezug zu Österreich habe entstehen können.

Mit Verfahrensordnung vom 04.06.2012 wurde der Beschwerdeführerin ein Rechtsberater für eine allfällige Beschwerde zum Asylgerichtshof zur Seite gestellt.

Beschwerde

Mit Fax vom 19.06.2012 legte die Beschwerdeführerin über ihre Eltern als deren gesetzliche Vertreter Beschwerde beim Bundesasylamt ein.

Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass das Bundesasylamt zu Unrecht von ihrer Unglaubwürdigkeit in bestimmten Punkten ausgegangen sei und die Behörde verkannt habe, dass der Familie vor der Verfolgung durch Kuchis keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Insbesondere habe die Behörde die Sicherheitslage in Kabul unrichtig eingeschätzt. Im Übrigen drohe der Familie eine existenzielle Notlage, da sie in Afghanistan ihre notwendigsten Grundbedürfnisse nicht mehr befriedigen könne.

Verfahren vor dem Asylgerichtshof

Die Beschwerde langte am 26.06.2012 beim Asylgerichtshof ein.

Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008 idF. BGBl. I Nr. 140/2011, (AsylGHG) sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF. BGBl. I Nr. 38/2011, (AsylG) nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Am 05.12.2012 fand vor dem erkennenden Senat eine mündliche Verhandlung unter Beteiligung einer Dolmetscherin für die Sprache Dari statt, an der neben den Eltern der Beschwerdeführerin als deren gesetzliche Vertreter auch die Beschwerdeführerin und ihrer älterer Bruder mit Einverständnis der Mutter teilnahmen und

einvernommen wurden. Das Bundesasylamt hatte mit Schreiben vom 20.11.2012 mitgeteilt, dass es keinen Vertreter zu der mündlichen Verhandlung entsenden werde.

Der erkennende Senat hat am heutigen Tage die vorliegende Schriftfassung des Erkenntnisses stimmeinheilig beschlossen.

Sachverhalt

Beweismittel

Der Asylgerichtshof hat für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts folgende Beweismittel verwendet:

Parteivorbringen der Eltern der Beschwerdeführerin

a) Im behördlichen Verfahren und in der Beschwerdeschrift haben die Eltern der Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Zur Person ist erklärt worden, die Beschwerdeführerin sei XXXX geboren und habe neben ihrem XXXX geborenen Bruder noch drei jüngere Schwestern, geboren XXXX, XXXX und XXXX. Sie stamme aus dem Bezirk XXXX und sei Staatsbürgerin Afghanistans und Angehörige der Volksgruppe der Hazara. Ihre Mutter sei in Kabul geboren, ihr Vater stamme aus dem Bezirk XXXX. In der Hauptstadt würden einige Geschwister der Eltern mit eigenen Familien leben, zu denen jedoch nur noch teilweise Kontakt bestehe.

Der 1974 geborene Vater habe im Heimatort landwirtschaftliche Grundstücke besessen und bestellt. Im Winter habe er zusätzlich als Schneider gearbeitet und außerdem ein Geschäft mit Lebensmitteln betrieben. Er habe die Koranschule besucht, könne aber nicht lesen oder schreiben.

Die 1981 geborene Mutter habe keinerlei Schulbildung Analphabetin und den Vater im Alter von etwa 15 Jahren geheiratet. Sie habe immer im Hause ihrer Eltern gelebt, bis sie geheiratet habe. Danach habe sie im Haus ihres Mannes gelebt und fünf Kinder, darunter vier Mädchen, geboren. Sie sei Hausfrau und habe gelegentlich ihrem Mann bei Schneiderarbeiten ausgeholfen.

Zur Flucht ist vorgebracht worden, dass die Familie Afghanistan im Jänner 2011 verlassen habe und schlepperunterstützt über Pakistan, den Iran, die Türkei und Griechenland im Hohlraum eines Lkw nach Österreich gebracht worden sei.

Zum Fluchtgrund haben die Eltern angegeben, sie seien vor nomadisierenden paschtunischen Kuchis geflohen, die ihren Heimatort in den letzten Jahren insgesamt dreimal überfallen hätten. Bei letztem Mal seien die Verfolger schwerbewaffnet, auch mit Raketen, gekommen und das Haus der Familie sei in Brand gesetzt worden, das Lebensmittelgeschäft zerstört und der Vater der Beschwerdeführerin entführt und misshandelt, aber wieder frei gelassen worden. Es habe viele Tote gegeben und die Männer des Dorfes hätten sich erfolglos gegen die übermächtige Gewalt zu wehren versucht. Die Familie sei zuletzt aus dem Heimatdorf geflohen und habe zwei bis drei Monate in einem anderen Ort der Region gewohnt und von dort die Flucht organisiert.

b) In der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof ist im Wesentlichen Folgendes ergänzend vorgebracht worden:

Angaben des Vaters der Beschwerdeführerin

Zu den persönlichen Verhältnissen hat der Vater der Beschwerdeführerin ausgesagt, dass er bei den Überfällen der Kuchis als Kämpfer gegen die Aggressoren beteiligt gewesen sei und auch deshalb verwundet, gefangen genommen und misshandelt worden sei.

Befragt, was mit seiner Frau und den Kindern passiert wäre, falls er im Kampf gefallen wäre, hat der Vater gemeint, er habe damals seinen Vater und seinen Bruder gebeten, seine Familie zu sich zu nehmen. Als er in Gefangenschaft gewesen sei, hätten diese eigentlich seine Frau und die Kinder mit sich nehmen sollen, aber die Frau habe dies abgelehnt. Befragt, ob seine Frau vielleicht Angst gehabt habe, dass sie bei den männlichen Verwandten hätte bleiben müssen, wenn der Vater der Beschwerdeführerin von den Angreifern getötet worden wäre, hat dieser gemeint, er sei überzeugt, dass seine Frau sich geweigert habe mitzugehen, weil sie große Angst gehabt habe, zu ihrem Schwiegervater und dem Schwager zu ziehen.

Befragt nach dem Zwischenfall in der Asylwerber-Unterkunft hat der Vater der Beschwerdeführerin erläutert, seine Frau habe ihm bei der Rückkehr von einem Fußballspiel mit seinem Sohn kritisiert, weil er sie durch Anläuten an die Tür geholt habe, da sei er wütend geworden und habe seine Gefühle nicht mehr kontrollieren können und auf sie eingeschlagen. Die Kinder seien damals alle anwesend gewesen. Der Vater habe seine Frau dann selbst in Krankenhaus gefahren. Dies sei nicht das erste Mal gewesen, dass er seine Frau geschlagen habe, sie sei auch in Afghanistan schon einmal respektlos gewesen. Die Kinder habe er nicht geschlagen, sei seien sehr respektvoll, auch untereinander.

Befragt nach dem Leben seines Sohnes (etwa zehn Jahre alt) in Afghanistan, hat der Vater erklärt, dieser habe selbstverständlich viele Freunde dort gehabt, im Heimatdorf habe es viele andere Jungens gegeben, mit denen habe er viel auf der Straße gespielt.

Befragt nach dem Leben der Beschwerdeführerin (etwa neun Jahre alt) in Afghanistan, hat der Vater gemeint, er sei die ganze Zeit bei der Arbeit gewesen und nicht kontrolliert, was sie gemacht habe, ob sie gemeinsam mit ihrem Bruder auf der Straße gespielt habe. Es haben jedenfalls auch viele Mädchen im Dorf gegeben. Befragt, ob es ihm gleichgültig gewesen sei, was die Beschwerdeführerin draußen gemacht habe, hat der Vater erklärt, dass sich die Familien im Dorf praktisch alle gekannt hätten und es so eine Kontrolle gegeben habe. Außerdem habe der immer gefragt, was die Kinder draußen gemacht hätten und so immer Bescheid gewusst. Die Nachbarn hätten auch mitbeobachtet, ob sich die Mädchen gut benehmen.

In der Region habe es keine Schule gegeben, die Kinder hätten alle beim Großvater den Koran gelernt und seien manchmal in die Moschee gegangen. Die Beschwerdeführerin könne daher ein bisschen aus dem Koran lesen, die jüngeren Mädchen nicht.

Befragt, was der Vater als Erstes tun würde, wenn er zurück müsse und mit seiner Familie beispielsweise am Flughafen Kabul landen würde, hat dieser gemeint, dann würde das Leben seiner Kinder zerstört, er sei wegen dieser nach Österreich gekommen. Befragt, wie das Leben seiner Kinder gewesen wäre, wenn er - ohne die Überfälle der Kuchis - in seinem Heimatort geblieben wäre, hat der Vater gemeint, dann hätte er einfach so weiter gelebt wie zuvor. Er hätte aber gewollt, dass seine Kinder eine Schule besuchen, zur Not in einem weiter entfernten Ort. Auf Vorhalt, wie er sich vorstelle, dass alle vier Mädchen allein in eine Schule außerhalb des Dorfes gehen sollten, hat der Vater gemeint, wenn man als Mann nur einen Sohn und vier Mädchen habe, sei das schwierig, aber man könne es sich nicht aussuchen.

Zum Fluchtgrund befragt hat der Vater der Beschwerdeführerin gemeint, die Familie könne nicht in Kabul bei Verwandten leben und er könne dort nicht als Schneider arbeiten, weil in Afghanistan grundsätzlich nirgendwo Sicherheit herrsche. Als Schneider habe er in einer ganz anderen Region von Afghanistan gearbeitet, die Welt in Kabul sei eine andere, er könne dort nie erfolgreich sein, weil er längere Zeit brauchen würde, sich auf die Bedürfnisse etwaiger Kunden dort einzustellen. Außerdem wisse er nicht, wo sich sein Bruder aufhalte, er sei mit seiner ganzen Familie fortgezogen.

Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin

Die Mutter der Beschwerdeführerin hat auf Befragen, wie alt sie bei der Eheschließung gewesen sei, gemeint, dass könne sie nicht genau sagen. Sie könne es nur schätzen, weil das Alter eines Mädchens bei der Verheiratung keine Rolle spiele.

Den Mann habe ihr Vater für sie ausgesucht, er sei nicht aus Kabul gewesen, sondern aus XXXX. Ihr Schwiegervater sei oft zwischen den beiden Orten unterwegs gewesen und so habe er sie als Frau für seinen Sohn gefunden. In Afghanistan dürften die Menschen nicht entscheiden, wen sie heiraten.

Befragt, ob die Mutter in Afghanistan gute Männer für ihre vier Töchter gefunden hätte, wenn sie dort hätten bleiben können, hat sie gemeint, sie habe leider nicht soviel Entscheidungsrecht, ihr Mann und dessen Vater hätten Männer für die Mädchen ausgesucht.

Befragt nach der Zukunft, die sich die Mutter für ihre fünf Kinder in Österreich vorstelle, hat diese gemeint, sie wünsche sich sehr, dass alle Kinder eine gute Bildung erhalten. Sie sollten in der hiesigen Kultur aufwachsen und sich entwickeln können, damit sie eines Tage in der Lage seien, die Entscheidungen für ihre jeweilige Zukunft selbst zu treffen. Man sei hier nicht in Afghanistan, wo die Eltern den Kindern vorschreiben, wie deren Zukunft aussehe.

Sie selbst habe in Afghanistan ihr Leben lang eine Burka getragen und habe diese hier endlich ablegen können. Sie sei froh, dass sie hier allein auf die Straße gehen könne, ohne Angst vor Verfolgung zu haben. Sie wisse nicht, ob sie es mit fünf Kindern in Österreich zu etwas bringen könne, aber sie sei sicher, dass sich ihre Kinder abseits von Krieg und Gewalt positiv entwickeln würden.

Angaben der Beschwerdeführerin

Zu ihrem täglichen Leben in Afghanistan befragt, hat die Beschwerdeführerin gemeint, sie habe dort nie außerhalb des Hauses gespielt. Sie habe sich die ganze Zeit im Haus aufgehalten und der Mutter im Haushalt geholfen oder auf die kleinen Schwestern aufgepasst. Befragt, was und wo sie gespielt habe, hat die Beschwerdeführerin gemeint, das sei immer im Haus gewesen, sie habe mit ihren Schwestern Fangen oder Verstecken gespielt, sie sei die Beste gewesen, sie sei nämlich schnell. Sie habe auch Freundinnen aus der Nachbarschaft gehabt, aber diese nie zu Haus besucht.

Nach der Koran-Schulung befragt, hat die Beschwerdeführerin gemeint, der Großvater sei immer ins Haus gekommen. Was im Koran über Frauen steht, habe sie zwar gelernt, aber schon wieder vergessen.

Befragt, ob die Beschwerdeführerin - wie ihr Bruder - auch den PC der Nachbarn habe benutzen dürfen, hat sie gemeint, sie dürfe manchmal, "ein bisschen" zum Computer, die Mutter erlaube dies, weil es beim Lernen helfe. Sie habe immer neben dem Bruder gesessen, wenn dieser am PC war, und ihm zugesehen, so habe sie das ebenfalls gelernt.

Befragt wie das Gefühl sei, hier in Österreich mit Mädchen und Buben gemeinsam in einer Schulklasse zu sein, hat die Beschwerdeführerin gemeint, sie gehe mit ihrem Bruder in dieselbe Klasse und sie hat verlegen wirkend ergänzt, sie schäme sich ein bisschen. Die Mutter der Beschwerdeführerin hat ergänzt, es sei sehr ungewohnt für ihre Kinder. Die Beschwerdeführerin hat gemeint, sie habe aber schon österreichische Freundinnen gefunden. Mit denen gehe sie manchmal im Park spielen. Dann nehme sie auch ihre Schwestern mit und passe auf sie auf, meisten seien ihre Eltern dabei, manchmal auch die Mütter der Freundinnen.

Die Mutter der Beschwerdeführerin hat betont, dass sie nichts dagegen habe, wenn die Beschwerdeführerin ihre Freundinnen in deren Wohnungen besuche und die Beschwerdeführerin hat erzählt, sie sei schon auf eine Geburtstagsfeier eingeladen gewesen, bei der sie die ganze Zeit mit den Freundinnen gespielt habe, dass sei "cool" gewesen.

Zu ihrer Zukunft gefragt, hat die Beschwerdeführerin gemeint, sie wolle gerne Ärztin werden, sie habe hier in Österreich schon eine Ärztin kennengelernt, die sei sehr nett gewesen. Man kann als Ärztin Menschen, die Hilfe brauchen, helfen.

Angaben des Bruders der Beschwerdeführerin

Zu seinem täglichen Leben in Afghanistan befragt, hat der Bruder der Beschwerdeführerin ausgesagt, er habe im Ort viele Freunde gehabt, die in der Nachbarschaft gewohnt hätten. Mit denen habe er auf der Straße gespielt und sie auch bei sich zu Hause besucht. Die Schwester hätte er dorthin nicht mitgenommen, das wäre "gar nicht" gegangen.

Nach der Koran-Schulung befragt, hat der Bruder gemeint, er könne sich auch nicht mehr erinnern, was der Großvater über den Koran, insbesondere über das Benehmen von Frauen und Mädchen gesagt habe.

Befragt nach einem Download, den der Bruder der Beschwerdeführerin im behördlichen Verfahren für seinen Vater gemacht habe (ein YouTube-Film über Kuchis), hat er gemeint, er habe hier in Österreich manchmal den PC seiner Nachbarn benutzen dürfen und schnell gelernt, wie man nach Begriffen suchen und sogar afghanische Filme sehen kann, die man am PC speichern könne.

Nach der gemeinsamen Schulklasse mit der Beschwerdeführerin befragt, hat auch der Bruder gemeint, er schäme sich noch ein bisschen dabei.

Zu seiner Zukunft befragt, hat der Bruder (auf Deutsch) gemeint, er wolle Fußballer werden oder zur Polizei gehen.

Länderinformationen

Der Asylgerichtshof hat sich im vorliegenden Verfahren neben den im angefochten Bescheid angeführten auf folgende Quellen in Bezug auf die Situation von Frauen in Afghanistan bezogen:

Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Februar 2011 (mit zahlreichen weiteren Nachweisen)

UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, Zusammenfassende Übersetzung, 24.03.2011

UNHCR, Richtlinie über Asylanträge von Kindern, 22.12.2009

Anfragebeantwortung ACCORD: Zugang von Mädchen zur Bildung [a-8115], 08.08.2012

Insoweit dies für die Beurteilung der Gewährung von Asyl (§ 3 Abs. 1 AsylG) von Bedeutung ist, liegen dem Asylgerichtshof keine Länderinformationen vor, welche die vom Bundesasylamt insoweit herangezogenen Länderinformationen infrage zu stellen geeignet wären.

Sachverhalt nach Beweiswürdigung

Der Asylgerichtshof stellt nach Würdigung der unter II.1 angeführten Beweismittel folgenden Sachverhalt fest.

Zur Person der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin wird XXXX genannt und ist acht oder neun Jahre alt. Sie ist Staatsangehörige Afghanistans, gehört der Volksgruppe der Hazara. Sie hat einen älteren Bruder, der etwa zehn oder elf Jahre alt ist sowie drei Schwestern im Alter von zwei bis sechs Jahren.

Die Beschwerdeführerin stammt aus einer afghanisch-konservativen Familie. Ihre Mutter wurde als Minderjährige mit einem ihr damals unbekannten Mann verheiratet, der Vater ist das beherrschende Familienoberhaupt, der auch nicht vor Gewalttätigkeiten gegen seine Frau zurückschreckt, wenn diese ein seiner männlichen Ehre zu widersprechen scheinendes Verhalten an den Tag legt.

Der Bruder der Beschwerdeführerin hatte, anderes als diese, in Afghanistan das Recht, sich kindgemäß frei zu bewegen, während die Beschwerdeführerin, außer für gelegentliche Moschee-Besuche, das Haus nicht verließ und sich dort mit der Mutter den ganzen Tag um den Haushalt und die jüngeren Schwestern kümmerte.

In Österreich lebt die Beschwerdeführerin ein zwar behütetes, aber ihren kindlichen Vorstellungen entsprechendes, freies Leben. Sie besucht eine allgemeine öffentliche Schule, lernt mit Freude und hat Freundinnen gefunden. Sie darf auch außerhalb der eigenen Wohnung spielen und Freundinnen in deren Wohnung besuchen. Sie hat Pläne für ihre Zukunft, insbesondere möchte sie einen Beruf erlernen und ihr Leben auch außerhalb der Familienwohnung leben. Sie kann hier in Österreich dabei auf eine gewisse Unterstützung ihrer Mutter rechnen, die insbesondere eine freie Wahl des Lebenspartners der Beschwerdeführerin befürwortet.

Die Identität der Beschwerdeführerin steht mangels entsprechender Nachweise nicht fest. Dass sie afghanische Staatsangehörige ist, erscheint dem Asylgerichtshof glaubhaft, da sie eine der Landessprachen spricht und auch die Angaben der Eltern glaubhaft erscheinen.

Feststellungen zu ihren Lebensumständen und der ihrer Familie vor der Flucht, zu ihrer fehlenden Bildung, ihrer familiären Situation sowie zu ihrer Lebenseinstellung und der ihrer Eltern ergeben sich aus den insoweit im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Eltern und des eigenen Vorbringens der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung [II.1.1 zu a) und b)].

Was die Lebensumstände der Beschwerdeführerin in Afghanistan betrifft, so stimmen ihre Angaben und die ihrer Eltern in Bezug auf die Lebenssituation von Frauen und Mädchen in Afghanistan, wie sie sich aus den Länderfeststellungen (siehe unten II.2.3) ergibt, vollständig überein.

Bereits in den behördlichen Einvernahmen hatten die Eltern der Beschwerdeführerin ein insoweit einschlägiges Bild vom Leben der Mutter geschildert und deutlich zu erkennen gegeben, dass auch die Beschwerdeführerin ein solches erwarten würde.

In den Einvernahmen vor dem Asylgerichtshof hat die Beschwerdeführerin altersgemäß authentisch ihr zurückgezogenes Leben geschildert, sodass der erkennende Senat keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben hat. Die naturgemäß noch vorhandene Zögerlichkeit gegenüber einem gemeinsamen Schulunterricht mit gleichaltrigen Jungen und Mädchen, welche die Beschwerdeführerin und ihr Bruder nach der erst kurzen Zeit in Österreich noch an den Tag legen, bestätigt die Angaben über das isolierte Leben der Beschwerdeführerin als afghanisches Mädchen noch zusätzlich.

Hinzu kommt, dass die Mutter auch ihr eigenes Leben gut nachvollziehbar in dem Sinne geschildert hat, dass sie - wie üblich - als Minderjährige an einen ihr unbekannten Mann verheiratet worden sei und auch davon auszugehen sei, dass ihre vier Töchter in Afghanistan mit Sicherheit dasselbe erwartet hätte, wenn sie geblieben wären.

Auch der Vater der Beschwerdeführerin hat die Feststellungen durch seine Angaben im Wesentlichen bestätigt. Während der nur wenig ältere Bruder der Beschwerdeführerin auch außerhalb des Hauses spielen, Freunde haben und diese zu Hause besuchen konnte, war dies für die Beschwerdeführerin völlig ausgeschlossen. Der Vater ging auch offenbar selbst davon aus, dass seine Frau im Falle seines Ablebens, seinen Bruder auch gegen ihren Willen hätte heiraten sollen, womit seine traditionell-afghanische Haltung, die auch die Beschwerdeführerin in vergleichbarer Weise treffen würde, weiter deutlich geworden ist.

Insoweit der Vater dem nur scheinbar widersprechend angegeben hat, er könne sich auch vorstellen, dass seine Töchter in Afghanistan allein außerhalb des Dorfes eine Schule besuchen würden, so erscheint dies dem erkennenden Senat aufgrund der sonstigen Angaben des Vaters und seines an den Tag gelegten Verhaltens wenig glaubwürdig.

Schließlich hat auch der Bruder der Beschwerdeführerin in einer seinem Alter entsprechenden Weise bestätigt, dass er sie in Afghanistan nie außerhalb des Hauses hätte mitnehmen können und seine Schwester den ganzen Tag zu Hause blieb.

Zur Situation der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan

Die Eltern der Beschwerdeführerin würden in Afghanistan weiter ihre Wertvorstellungen leben (im Falle der Mutter wohl auch "müssen"), was bedeutet, dass die Beschwerdeführerin keine Bildung erhalten würde, zur Hausfrau und Mutter erzogen und in absehbarer Zeit mit einem Mann verheiratet würde, den der Vater und der Großvater für sie aussuchen würden. Sie hätte nicht die geringste Chance auf ein eigenständiges Leben nach ihren Vorstellungen, sondern würde abgeschirmt von der Gesellschaft im Wesentlichen in den eigenen vier Wänden leben und ihrem späteren Mann dienen müssen. Sie hätte keine Möglichkeit, sich zB. gegen Gewalttätigkeiten oder gegen ungewollte Einschränkungen zu wehren.

Zu dieser Feststellung kommt der Asylgerichtshof aufgrund der von den Eltern der Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht getätigten Aussagen [II.1.1 zu a) und b)], die aufgrund der im Wesentlichen gleichbleibend geschilderten und nachvollziehbaren Darstellung insoweit glaubwürdig erscheinen.

Zur entscheidungsrelevanten Situation von Frauen und Mädchen in Afghanistan

Die Situation der Frauen und Mädchen war bereits vor dem Taliban-Regime durch sehr strenge Scharia-Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes geprägt. So war die Burka auch vor der Taliban-Herrschaft bei der ländlichen weiblichen Bevölkerung ein übliches Kleidungsstück. Viele Frauen tragen sie noch immer, weil sie sich damit vor Übergriffen sicher fühlen. Während Frauenrechte in der Verfassung und teilweise im staatlichen Recht gestärkt werden konnten, liegt ihre Verwirklichung für den größten Teil der afghanischen Frauen und Mädchen noch in weiter Ferne.

Die Lage der Frauen unterscheidet sich je nach regionalem und sozialem Hintergrund stark. Auch die unbefriedigende Sicherheitslage in weiten Landesteilen erlaubt es den Frauen nicht, die mit der Überwindung der Taliban (und ihrer Frauen verachtenden Vorschriften) erhofften Freiheiten wahrzunehmen. Die meisten Frauen sind sich ihrer in der Verfassung garantierten Rechte nicht bewusst. Eine Verteidigung ihrer Rechte ist in einem Land, in dem die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt, überwiegend von männlichen Richtern bestimmt wird und in dem kaum qualifizierte Anwälte zur Verfügung stehen, in den seltensten Fällen möglich. Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. In den vergangenen Jahren hat sich die Situation der Frauen im Land drastisch verschlimmert.

Wenngleich gemäß Art. 22 der afghanischen Verfassung Männer und Frauen gleiche Rechte und Pflichten haben, ist davon auszugehen, dass insbesondere Schuras die Rechte von Frauen tendenziell weniger achten, oft überhaupt nicht. Frauen werden in Familien-, Erb-, Zivilverfahren sowie im Strafrecht benachteiligt. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Straftatbestandes "Ehebruch", wonach selbst Opfer von Vergewaltigungen bestraft werden können. Es gibt Berichte, dass Frauen wegen "Ehebruchs" von Ehemännern oder anderen Familienmitgliedern umgebracht werden (sog. "Ehrenmorde", die besonders in den paschtunischen Landesteilen vorkommen können). Das durchschnittliche Heiratsalter von Mädchen liegt bei 15 Jahren, obwohl ein Mindestheiratsalter von 16 Jahren gesetzlich verankert ist. Zwangsheirat bereits im Kindesalter, "Austausch" weiblicher Familienangehöriger zur Beilegung von Stammesfehden sowie weit verbreitete häusliche Gewalt kennzeichnen die Situation der Frauen.

Opfer sexueller Gewalt sind dabei auch innerhalb der Familie stigmatisiert. Das Sexualdelikt wird in der Regel als "Entehrung" der gesamten Familie aufgefasst. Die Anzeige von Sexualverbrechen hat aufgrund des desolaten Zustands des Sicherheits- und Rechtssystems wenig Aussicht auf Erfolg. Der Versuch endet u. U. mit der Inhaftierung der Frau, sei es aufgrund unsachgemäßer Anwendung von Beweisvorschriften oder zum Schutz vor der eigenen Familie, die eher die Frau oder Tochter eingesperrt als ihr Ansehen beschädigt sehen will. Viele Frauen sind wegen sog. Sexualdelikte inhaftiert, weil sie sich beispielsweise einer Zwangsheirat durch Flucht zu entziehen versuchten, vor einem gewalttätigen Ehemann flohen oder weil ihnen vorgeworfen wurde, ein uneheliches Kind geboren zu haben.

Frauen droht insbesondere bei Verstößen gegen Kleidervorschriften und Moralvorschriften, wie z.B. berufliche Aktivitäten, Beziehungen zu einem Nicht-Muslim, außereheliche sexuelle Kontakte, Zwangsheirat oder Mitarbeit bei Frauenorganisationen, eine unverhältnismäßig harte Bestrafung bis hin zu extra-legalen Tötungen, wie etwa auch Ehrenmorde.

Beobachter berichteten, dass wegen moralischer Delikte beinahe ausschließlich Frauen inhaftiert werden. UNHCR ist der Auffassung, dass insbesondere Frauen, die angeblich gegen gesellschaftliche Sitten verstoßen haben - einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein können, abhängig von den individuellen Umständen des Einzelfalls. Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird, können Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Ehrenmorden, Vergewaltigung, Entführung, Zwangsabtreibung und häuslicher Gewalt werden.

Soziale Gebräuche beschränken die Bewegungsfreiheit von Frauen ohne männlichen Begleiter. Häufig wird Frauen das Verlassen der eigenen vier Wände untersagt und ihre Rolle meist auf die der Mutter reduziert. Die sich generell verschlechternde Sicherheitslage in Afghanistan wirkt sich insofern negativ auf Frauen aus, als diese durch die bestehende Unsicherheit noch verletzlich erscheinen. In Gebieten, die unter der effektiven Gewalt der Taliban und Hezb-i Islami stehen, sind Frauen in einer Vielzahl von Berufen, einschließlich als Staatsbedienstete, Opfer von zielgerichteten bewaffneten Angriffen.

Alleinstehende Frauen oder Frauen ohne männlichen Schutz (mahram) - einschließlich geschiedener Frauen, unverheirateter, jedoch nicht jungfräulicher Frauen und Frauen, deren Verlobung gelöst wurde - sind gesellschaftlicher Stigmatisierung und allgemeiner Diskriminierung ausgesetzt. Alleinlebenden Frauen ohne männliche Unterstützung und Schutz fehlt es grundsätzlich an Mitteln zum Überleben, da sie auf Grund der existierenden sozialen Normen Einschränkungen ausgesetzt sind, einschließlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Nachdem Frauen in der Zeit des Taliban-Regimes von jeglicher Bildung ausgeschlossen waren, liegt die Alphabetisierungsrate bei Frauen Schätzungen zufolge in der Größenordnung von nur 10%. Nach Angaben von UNICEF können nur 18% der Mädchen und Frauen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren lesen und schreiben. Für die wenigen hochqualifizierten Afghaninnen hat sich jedoch der Zugang zu adäquaten Tätigkeiten bei der Regierung verbessert. Die Entwicklungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen bleiben durch die strenge Ausrichtung an Traditionen und fehlender Schulbildung weiterhin wesentlich eingeschränkt. Wiederholte bewaffnete Angriffe auf Mädchenschulen bestätigen, dass Schulbildung für Mädchen immer noch von einem Teil der Bevölkerung abgelehnt wird.

Der Zugang zu Bildung, Gesundheit und Arbeit steht jedoch vielen Frauen nur theoretisch offen, praktisch sind sie die am meisten von der Armut, Diskriminierung und Rechtlosigkeit betroffene Bevölkerungsgruppe geblieben. In vielen Landesteilen sind sie vom öffentlichen Leben weiterhin weitgehend ausgeschlossen. Gezielte Übergriffe radikal-muslimischer Kräfte auf Frauen und Mädchen sind alltäglich.

Bei der Gesundheitsversorgung gehören Kinder und Frauen zu den speziell vernachlässigten Personengruppen: Die Müttersterblichkeitsrate ist mit 1600 - 1900 auf 100.000 Geburten weltweit die zweithöchste. Bei rund 70 - 85% der Geburten war keine dafür ausgebildete Person anwesend. Selbst in der Hauptstadt Kabul gibt es nur zwei Entbindungsstationen.

Der Zugang zu medizinischen Einrichtungen ist für Frauen kulturell bedingt schlechter als für Männer. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein weibliches Gesundheitspersonal anwesend ist. Im Bereich der psychischen Erkrankungen existieren in Afghanistan nur sehr limitierte Einrichtungen und eine höchst rudimentäre Behandlung. Der geringe Anteil an Ärztinnen (23%) stellt ein Problem dar, weil sich Frauen nur von Frauen behandeln lassen wollen bzw. die Ehemänner und Väter nur eine Behandlung durch Frauen zulassen. Der Grund für den Mangel an weiblichen Ärzten liegt in der schlechten Sicherheitslage in vielen ländlichen Gebieten.

Vor allem am Land ist die medizinische Behandlung für Frauen deshalb schwierig. Sie erhalten medizinische Hilfe meist von älteren Frauen ohne entsprechende medizinische Instrumente. Aufgrund der Ausbreitung des Konfliktes haben noch weniger Frauen Zugang zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, und in den von den Taliban kontrollierten Gebieten sehen sich Frauen mit der rigiden Auslegung der Scharia konfrontiert, welche die Rechte der Frauen zusätzlich massiv einschränkt.

Jedes Jahr begehen mehrere hundert Frauen Selbstmord aus Verzweiflung über Entführungen, Zwangsheirat und Gewalt. Sogar Mädchen im Alter von nur sechs Jahren werden zwangsweise verheiratet. Sie werden nicht nur durch ihre Männer sondern auch durch deren Familienangehörige mit Vergewaltigung und einem Leben in Sklaverei bedroht. Oft dürfen sie nach der Heirat die eigenen Eltern und andere Familienangehörige nicht mehr sehen und es wird ihnen der Schulbesuch verboten. Mehr als 60% aller Eheschließungen erfolgten 2008 unter Zwang; 57% der Bräute waren jünger als 16 Jahre alt.

Das Gesetz sieht eine unabhängige Justiz vor, aber in der Praxis judizieren die Gerichte uneinheitlich, da sie das kodifizierte Recht, die Scharia (Islamisches Recht) und das Gewohnheitsrecht mischen oder auch auf die (nicht selten willkürliche) Überzeugung des einzelnen Richters Bezug nehmen. Rechtsstaatliche Verfahrensprinzipien sind nicht garantiert. Eine anwaltliche Vertretung von Angeklagten existiert kaum.

Trotz formaler Gewaltenteilung existieren in der Praxis zudem weiter vielfältige vordemokratische Parallel- und traditionelle Beteiligungsstrukturen. Vor allem auf dem Land wird die Richterfunktion weitgehend von lokalen Räten (Schuras) wahrgenommen, welche die Rechte von Frauen weniger achten, oft überhaupt nicht. Menschenrechtsverletzungen sind teilweise strafrechtlich nicht sanktioniert oder werden kaum strafrechtlich verfolgt.

Diese Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus den vom Asylgerichtshof als Beweismittel zugrunde gelegten Länderberichten zu Situation Afghanistan (II.1.2).

Die dazu herangezogenen Quellen erscheinen dem Asylgerichtshof hinreichend seriös, ausgewogen und aktuell.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Anwendbares Recht

Gemäß §§ 73 Abs. 1 und 75 AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF. BGBl. Nr. 38/2011 (AsylG), ist dieses Gesetz auf Anträge auf internationalen Schutz anzuwenden, die ab dem 01.01.2006 gestellt wurden. Daraus folgt, dass für das gegenständliche Verfahren das AsylG idGF. anzuwenden war.

Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig, da sie fristgerecht erhoben wurde und auch keine sonstigen Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen.

Rechtmäßigkeit des Verfahrens vor dem Bundesasylamt

Der Asylgerichtshof stellt zunächst fest, dass das Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Beurteilung des Antrags auf Gewährung von Asyl (§ 3 Abs. 1 AsylG) im Wesentlichen rechtmäßig durchgeführt wurde.

Der Beschwerdeführerin wurde durch die Erstbefragung und die Einvernahmen ihrer Eltern - alle jeweils unter Zuhilfenahme geeigneter Dolmetscher - ausreichend rechtliches Gehör gewährt.

Allerdings ist zu beachten, dass das Bundesasylamt trotz eindeutiger Hinweise keine Sachverhaltsermittlungen in Bezug auf eine asylrelevante Verfolgung als Mädchen vorgenommen hatte. Die Behörde hat es vielmehr vollständig unterlassen, die Eltern zur Lebenssituation der Beschwerdeführerin zu befragen und damit den Grundsatz der amtswegigen Ermittlungen und des Parteienghörs (§ 18 AsylG, § 37 AVG) verletzt.

Die Beschwerdeführerin und ihre Eltern wurden jedoch vom Asylgerichtshof im Rahmen der mündlichen Verhandlung entsprechend einvernommen und den Eltern wurde Gelegenheit gegeben zu einschlägigen Länderinformationen Stellung zu nehmen, sodass die Verfahrensfehler als geheilt betrachtet werden können.

Asyl (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

Inhalt und Auslegung von § 3 Abs. 1 AsylG

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes 2005 ist demnach, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Gemäß § 11 Abs. 1 AsylG ist der Antrag auf Asyl abzuweisen, wenn in einem Teil des Herkunftsstaates des Asylwerbers vom Staat oder sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden kann und dem Asylwerber zugemutet werden kann, sich in diesem Teil aufzuhalten (innerstaatliche Fluchtalternative). Schutz ist gewährleistet, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates keine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus den in der GFK niedergelegten Gründen vorliegen kann.

Zentraler Aspekt des Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. VwGH vom 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; vom 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Wenn ein minderjähriges Kind, für das ansonsten keine eigenen Fluchtgründe geltend gemacht wurden, selbst keine Furcht - etwa vor geschlechtsspezifischer - Verfolgung zum Ausdruck gebracht hat, so muss dennoch die Angabe eines Elternteils, es habe das Herkunftsland (auch) wegen der Zukunft der Kinder verlassen und wolle, dass diese hier eine Bildung erhalten, als ein zumindest in Grundzügen erstattetes Vorbringen im Hinblick auf ein asylrelevante Verfolgung angesehen werden (VfGH vom 20.06.2012, Zl. 1986-1990/11-17).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. VwGH vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; vom 25.01.2003, Zl. 2001/20/0011).

Für eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (vgl. VwGH vom 26.02.1997, Zl. 95/01/0454; vom 09.04.1997, Zl. 95/01/0555), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH vom 18.04.1996, Zl. 95/20/0239; vom 16.02.2000, Zl. 99/01/0097), sondern erfordert eine Prognose. Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können jedoch im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. VwGH vom 09.03.1999, Zl. 98/01/0318).

Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. VwGH vom 09.03.1999, Zl. 98/01/0318; vom 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (vgl. VwGH vom 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; vom 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorherigen Aufenthaltes befindet.

Als einer der GFK-Gründe, die für die asylrelevante Verfolgungsgefahr in Frage kommen, gilt die Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Der VwGH legt den Begriff weit aus und anerkennt, dass es sich hierbei um einen Auffangtatbestand handelt, der sich in weiten Bereichen mit den anderen GFK-Gründen überschneidet, jedoch weiter gefasst ist (VwGH vom 20.10.1999, 99/01/0197; vom 31.05.2011, 200/20/0496; 26.06.2007, 2007/01/0479 mwN). Dies ergibt sich auch aus den UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz.

Die Geschlechtszugehörigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH vom Begriff der sozialen Gruppe jedenfalls umfasst (VwGH vom 31.01.2002, 99/20/04978; vom 03.07.2003, 2000/20/0071 mwN). Dies gilt insbesondere für Frauen, wenn diese gerade wegen ihres Geschlechts Verfolgungen der geforderten Intensität ausgesetzt sind.

Bei Frau, deren persönliche Wertehaltung als im Gegensatz zu der in Afghanistan weiterhin vorherrschenden Situation für Frauen steht, liegt das dargestellte Verfolgungsrisiko im Zusammenhang mit ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vor (vgl. dazu VwGH 16.4.2002, 99/20/0483; 20.6.2002, 99/20/0172).

In Anbetracht der Eingriffe der Taliban in die Lebensbedingungen afghanischer Frauen in ihrer Gesamtheit liegt hier einer der Fälle vorliegt, in denen eine Summe von Vorschriften gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe in Verbindung mit der Art ihrer Durchsetzung von insgesamt so extremer Natur ist, dass die Diskriminierung das Ausmaß einer Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention erreicht, sodass es auf zusätzliche Unverhältnismäßigkeiten im Falle des Zuwiderhandelns und mithin darauf, ob vom konkret betroffenen Asylwerber ein Zuwiderhandeln zu erwarten wäre, nicht ankommt (VwGH 16.04.2002, 99/20/0483).

Auch die Zugehörigkeit zu einem Familienverband kann das GFK-Merkmal der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfüllen, wenn ein Familienmitglied beharrlich gerade wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie verfolgt werden könnte (VwGH vom 28.09.2009, 2008/19/1027).

Eine Verfolgung aus religiösen Gründen kann auch dann vorliegen, wenn Eingriffe deshalb erfolgen, weil die verfolgte Person sich weigert, sich den mit der Religion verbundenen Riten und Gebräuchen ganz oder teilweise zu unterwerfen (vgl. VwGH 25.1.2011, 98/20/0555).

Besteht für den Asylwerber die Möglichkeit, in einem Gebiet seines Heimatstaates, in dem er keine Verfolgung zu befürchten hat, Aufenthalt zu nehmen, so liegt eine inländische Fluchalternative vor, welche die Asylgewährung ausschließt (vgl. VwGH vom 24.03.1999, Zl. 98/01/0352).

Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (vgl. VwGH vom 16.06.1994, Zl. 94/19/0183; vom 18.02.1999, Zl. 98/20/0468).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 28.03.1995, Zl. 95/19/0041; VwGH vom 27.06.1995, Zl. 94/20/0836; VwGH vom 23.07.1999, Zl. 99/20/0208; VwGH vom 21.09.2000, Zl. 99/20/0373; VwGH vom 26.02.2002, Zl. 99/20/0509 mwN; VwGH vom 12.09.2002, Zl. 99/20/0505 sowie VwGH vom 17.09.2003, Zl. 2001/20/0177) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären.

Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass

der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (vgl. VwGH vom 26.02.2002, Zl. 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH vom 22.03.2000, Zl. 99/01/0256).

Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann mithin nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (vgl. VwGH vom 22.03.2003, Zl. 99/01/0256 mwN).

Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht - unter dem Fehlen einer solchen ist nicht "zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht" (vgl. VwGH vom 22.03.2000, Zl. 99/01/0256) -, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH vom 22.03.2000, Zl. 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, The Refugee in International Law² [1996] 73; weiters VwGH vom 26.02.2002, Zl. 99/20/0509 mwN sowie VwGH vom 20.09.2004, Zl. 2001/20/0430).

Anwendung des § 3 Abs. 1 AsylG auf den vorliegenden Sachverhalt

Das Bundesasylamt hat verkannt, dass der Beschwerdeführerin Asyl gemäß § 3 AsylG zu gewähren ist, da sie Flüchtling gemäß Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 GFK ist.

Es liegt nämlich in ihrer Person eine wohlbegründeter Furcht vor, als minderjährige afghanisches Mädchen aus traditionell-afghanisch orientiertem Elternhaus aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder/und einer unterstellten religiös-politischen Gesinnung unmittelbar von staatlicher Seite oder von privater Seite ohne Aussicht auf staatlichen Schutz verfolgt zu werden.

Der Asylgerichtshof verkennt im vorliegenden Fall nicht, dass die minderjährige Beschwerdeführerin auch in der mündlichen Verhandlung von sich aus keine konkrete Furcht vor Verfolgung als Mädchen in Afghanistan geltend gemacht hat und diese auch von ihren Eltern als deren gesetzliche Vertreter so nicht vorgebracht wurde.

Nach der unter III.4.1 angeführten Judikatur des VfGH ist dem Vorbringen eines Elternteils, das - wie im vorliegenden Fall - geltend macht, man habe den Herkunftsstaat (auch) um der Zukunft der Kinder willen verlassen, jedoch zumindest in Grundzügen zu entnehmen, dass ein möglicherweise asylrelevantes Vorbringen im Hinblick auf eine Verfolgung minderjähriger Kinder erstattet wurde.

Zudem kommt es nach der dort angeführten Judikatur auch nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. In Bezug auf Kinder ist laut UNHCR (siehe II.1.2) zudem zu beachten, dass sich diese uU. (hier: gerade aufgrund ihrer verfolgungsrelevanten Sozialisation) keine erkennbare Furcht zeigen. In diesem Fall sollte lt. UNHCR eine Entscheidung unabhängig von der konkreten Furcht des Kindes anhand der objektiven Einschätzung des Risikos für das Kind im Herkunftsstaat vorgenommen werden.

Die objektive Furcht liegt im gegenständlichen Fall in jener, als minderjähriges afghanisches Mädchen einer Diskriminierung unterworfen zu sein, die einer Verfolgung gleichkommt. Ihre im Herkunftsstaat zu erwartende Behandlung hätte nämlich Konsequenzen, welche die Beschwerdeführerin in substantiellem Maße benachteiligen würde.

Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan wäre die Beschwerdeführerin zunächst mit einer für sie prekären Sicherheitslage konfrontiert. Das bedeutet, dass für sie in fast allen Teilen Afghanistans ein erhöhtes Risiko besteht, Eingriffen in ihre physische Integrität und Sicherheit ausgesetzt zu sein. Den Feststellungen zufolge ist dieses Risiko sowohl als generelle, die afghanischen Frauen und Mädchen betreffende Gefährdung zu sehen (Risiko, Opfer eines Übergriffs bzw. Verbrechens zu werden) als auch als spezifische Gefährdung der Beschwerdeführerin selbst zu werten, die als abhängiges Kind gezwungen ist, in ihrem konservativ-afghanisch orientierten Elternhaus zu leben.

Sie müsste bei einer Rückkehr zudem nicht nur allgemein, sondern konkret mit einer Verfolgung der geschilderten Art rechnen, da sie die erst acht- oder neunjährige Tochter eines nach wie vor afghanisch-konservativ orientierten Vaters von fünf Töchtern ist. Selbst wenn die Mutter der Beschwerdeführerin zumindest ansatzweise hat erkennen lassen, dass sie mit dieser Werthaltung gegenüber Mädchen nicht (mehr) vollständig

übereinstimmt, so kann keinesfalls erwartet werden, dass sie die Beschwerdeführerin vor den ihr drohenden Gefahren bewahren könnte, da sie als Frau selbst keine Möglichkeiten dazu hätte und nicht erwartet werden kann, dass sie sich gegenüber der stärkeren Position ihres Ehemannes und Vaters der Beschwerdeführerin durchsetzen könnte.

Aus diesen Aspekten resultierend ist die Beschwerdeführerin im Fall ihrer Rückkehr nach Afghanistan infolge eines Klimas ständiger latenter Bedrohung, struktureller Gewalt und unmittelbaren Einschränkungen mit einer Situation konfrontiert, in der sie in der Ausübung grundlegender Menschenrechte praktisch vollständig gehindert ist.

Hinzu tritt, dass die bereits nach sehr kurzer Zeit in Österreich zumindest schon in Ansätzen erkennbare Grundhaltung der noch sehr jungen Beschwerdeführerin in Bezug auf das Recht junger Frauen, eine Bildung zu erhalten und einen eigenen Beruf außerhalb des Hauses auszuüben, im klaren Gegensatz zu dem in Afghanistan vorherrschenden und das traditionell-religiöse Rollenbild der Frau prägenden Werteverständnis steht, sodass sie auch insofern einem erhöhten Gefährdungsrisiko unterliegt.

Im vorliegenden Fall knüpfen die die Beschwerdeführerin in Afghanistan erwartenden Eingriffe somit auch an in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK festgelegte Gründe, nämlich an ihre (oben erörterte) zumindest unterstellte abweichende politisch-religiöse Gesinnung sowie an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an.

In diesem Zusammenhang erinnert der Asylgerichtshof daran, dass nach der oben III.4.1 angeführten Judikatur eine Verfolgung von Afghaninnen als Opfer von Gruppenverfolgung vorliegt, da hier eine Summe von Vorschriften in Verbindung mit der Art ihrer Durchsetzung von insgesamt so extremer Natur ist, dass die Diskriminierung das Ausmaß einer Verfolgung im Sinne der GFK erreicht, sodass es auf zusätzliche Unverhältnismäßigkeiten im Falle des Zuwiderhandelns und mithin darauf, ob vom konkret betroffenen Asylwerber ein Zuwiderhandeln zu erwarten wäre, nicht ankommt.

Im gegenständlichen Fall ist jedenfalls zu erwarten, dass die noch sehr junge, nicht selbst erhaltungsfähige Beschwerdeführerin einer solchen Verfolgung als Angehörige der sozialen Gruppe der Mädchen konservativ-afghanisch orientierter Herkunft ausgesetzt wäre.

Zudem ergibt sich aus der oben III.4.1 angeführten Judikatur, dass eine Verfolgung aus religiösen Gründen iSd. GFK vorliegen kann, wenn die zu erwartenden Eingriffe aufgrund einer Weigerung erfolgen würden, sich den mit der Religion verbundenen Riten und Gebräuchen zu unterwerfen.

Im gegenständlichen Fall besteht auch durchaus Gefahr, dass sich die Beschwerdeführerin mit zunehmendem Alter und aufgrund des in Österreich bereits in Ansätzen erfahrenen Wachstums an Selbstbewusstsein (Berufswunsch, Erfahrung, dass die Mutter gegen männliche Gewalt staatliche Hilfe erhielt, Bewegungsfreiheit usw.) in Afghanistan mit eigenem Verhalten dem Verdacht aussetzt, sich nicht an die mit der Religion aus deren Sicht verbundenen Riten und Gebräuche zu halten. Daraus wäre somit eine Gefährdung der Beschwerdeführerin auch aus religiösen Gründen zu erwarten.

Letztlich ist es auch nicht ausgeschlossen, dass das spätere Verhalten der Beschwerdeführerin wegen der gerade in Afghanistan massiv vorherrschenden Verquickung sozialer, religiöser und politischer Werte auch als Tabu- bzw. sozialer Normbruch gewertet wird, der zu einer Verfolgung wegen Unterstellung einer bestimmten politischen Gesinnung führen würde.

Zwar stellen diese Umstände keine Eingriffe von "offizieller" Seite dar, dh. sie sind von der gegenwärtigen afghanischen Regierung nicht angeordnet, es ist der Zentralregierung aber auch nicht möglich, für die umfassende Gewährleistung grundlegender Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Bevölkerungsgruppe der afghanischen Frauen im Allgemeinen und der Beschwerdeführerin im Besonderen Sorge zu tragen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt - wie oben III.4.1 angeführt - auch von privaten Personen oder Gruppierungen ausgehender Verfolgung asylrechtliche Relevanz zu, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, Schutz zu gewähren.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen in Afghanistan weder ein funktionierender Polizei- noch ein funktionierender Justizapparat. Darüber hinaus ist schon gar nicht davon auszugehen, dass im Wirkungsbereich einzelner lokaler Machthaber effektive Mechanismen zur Verhinderung von Übergriffen und Einschränkungen gegenüber Frauen bestünden; ganz im Gegenteil liegt den Länderfeststellungen zufolge ein derartiges Vorgehen gegenüber Frauen durchaus im Sinne bestimmter lokalen Machthaber.

Für die Beschwerdeführerin ist damit nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie im Herkunftsstaat ausreichenden Schutz vor den zu erwartenden Übergriffen Privater finden kann.

Eine etwaige Furcht der Beschwerdeführerin, es könne ihr bei seiner Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung drohen, erscheint dem Asylgerichtshof daher in mehrfacher Hinsicht als "wohlbegründet" im Sinne der maßgeblichen Rechtsgrundlagen und deren Auslegung durch die Judikatur.

Abschließend sei bemerkt, dass für die Beschwerdeführerin auch keine innerstaatliche Fluchtalternative in Betracht kommt, da sie im gesamten Staatsgebiet Afghanistans im Wesentlichen der gleichen - unter II.2.3 festgestellten - Situation ausgesetzt wäre. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres jungen Alters noch vollständig auf ihrer Eltern angewiesen wäre, die gerade nicht als solche angesehen werden können, die der Beschwerdeführerin in Afghanistan die notwendige Unterstützung gewähren wollen oder könnten.

Schlussfolgerung

Der Beschwerde ist zulässig und begründet. Ihr wird daher stattgegeben und der Beschwerdeführerin der Status der Asylberechtigten zuerkannt.